

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hesel (Hebesatzsatzung 2025 - Hesel)

vom 22.05.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 11/2025 vom 28.05.2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel am 22.05.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hesel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 482 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 328 v. H. |

2. Gewerbesteuer

450 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.